

kurrierende Ansätze gegenüber: Der Warschauer Pakt, gefolgt von einigen Entwicklungsländern, will die Hauptaufmerksamkeit auf die nukleare Abrüstung lenken mit der Folge, daß man sich zunächst auf diesen Bereich zu konzentrieren hätte, unter Vernachlässigung der konventionellen Abrüstung. Die westlichen Staaten (NATO und Neutrale) bestreiten die Notwendigkeit nuklearer Abrüstung nicht, wollen jedoch die konventionelle Abrüstung als gleichrangige und zeitgleiche Verhandlungsaufgabe verstanden wissen. Zum Thema der Reduzierung der Militärausgaben gab es keine Einigung. Es bleibt aber das Ziel, eine Übereinkunft zu treffen (in der Form einer Deklaration), in der der »politische Wille« der Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommt, die Militärbudgets einzufrieren und zu verringern. Allerdings sind hier noch immer »technische« Details zu klären wie die Erstellung einer Matrix zur besseren Erfassung und Vergleichbarkeit von Militärausgaben. Bezüglich der Rüstungskontrollverhandlungen notierte die Abrüstungskommission mit »ernster Sorge«, daß trotz der Abschlusserklärung der Sondergeneralversammlung über Abrüstung von 1978 (Text: VN 5/1978 S.171ff.) das Wetttrüsten unvermindert weitergehe. Festgehalten wird, daß die Lage hier gekennzeichnet sei durch einen Mangel an Fortschritten bei der konkreten Umsetzung des damaligen Aktionsprogramms. WB

Wirtschaft und Entwicklung

IAO: Internationale Arbeitskonferenz wieder unter Beteiligung der USA (30)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Kommentar in VN 6/1977 S.171 an; vgl. auch VN 1/1976 S.26 und VN 6/1975 S.186ff.)

Mit Wirkung vom 18. Februar 1980 sind die Vereinigten Staaten wieder Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO; englisch: International Labour Organization, ILO). Damit wurde die Ende 1975 ausgesprochene und seit Ende 1977 wirksame Kündigung der Mitgliedschaft aufgehoben. Mit ihrer damaligen Kündigung wollten die USA auf Besorgnisse aufmerksam machen, die sich auf die Unabhängigkeit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in den Beschlußorganen der Organisation, die Einhaltung geregelter Verfahren bei politisch motivierten Entschließungen und die Gleichbehandlung aller Mitgliedsländer in Fragen der Menschenrechte sowie der Vereinigungsfreiheit bezogen.

Die Organisation hat das Fehlen der Vereinigten Staaten als schmerzliche Lücke empfunden nicht nur wegen der erheblichen finanziellen Konsequenzen, sondern insbesondere auch wegen der fehlenden Mitarbeit der Vertreter von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und der Regierung dieses Landes in den jeweiligen Gruppen der dreigliedrig strukturierten Organisation. Darum haben der Generaldirektor der IAO, Francis Blanchard, wie auch die Bundesregierung die Rückkehr der USA mit großer Genugtuung begrüßt. Diese Rückkehr war von Präsident Carter am 13. Februar verkündet worden mit dem Hinweis, daß die Vereinigten Staaten als Mitglied der IAO und mit Unterstützung anderer Län-

der bestrebt sein werden sicherzustellen, daß die IAO weiterhin den Interessen der arbeitenden Bevölkerung in der Welt dient, indem sie mehr und bessere Beschäftigungsmöglichkeiten schafft und Recht und Würde der Menschen schützt.

Die am 25. Juni beendete diesjährige Internationale Arbeitskonferenz, die 66. in der Geschichte der Organisation, hatte insofern einen Rekord zu verzeichnen, als von den 144 Mitgliedsländern der IAO 138 in Genf durch Delegierte vertreten waren. Es wurde ein umfangreiches Sachprogramm bewältigt. Die Konferenz verabschiedete eine Empfehlung bezüglich der Arbeitsbedingungen und der sozialen Sicherheit älterer Arbeitnehmer. In erster Lesung wurde eine Empfehlung über die Förderung von Tarifverhandlungen erörtert, die insbesondere für viele wenig industrialisierte Länder von Bedeutung sein wird. Das gleiche gilt für den Entwurf eines Übereinkommens über die Chancengleichheit im Arbeitsleben für Arbeitnehmer mit familiären Verpflichtungen, die wahrscheinlich nach einer zweiten Lesung im nächsten Jahr verabschiedet werden wird. Weiter wurde der Entwurf eines Übereinkommens über Sicherheit, Gesundheit und Arbeitsumwelt erörtert, der gleichfalls der kommenden Konferenz zur endgültigen Verabschiedung vorliegen wird.

Neben der Beratung und Verabschiedung neuer Übereinkommen und Empfehlungen gehört es zu den Aufgaben der Internationalen Arbeitskonferenz, die Einhaltung beschlossener Übereinkommen zu überwachen. Der dafür zuständige Konferenzausschuß behandelte Stellungnahmen von 38 Ländern, die diese auf Anforderung vorgelegt hatten. Werden solche Stellungnahmen nicht als ausreichend oder befriedigend angesehen, so wird darüber an die Konferenz berichtet, was in diesem Jahr auf sieben Länder zutraf. Der Erfolg dieses Verfahrens, das einer öffentlichen Feststellung von Unzulänglichkeiten gleichkommt, kann daraus ersehen werden, daß während des vergangenen Jahres mehr als 70 Fälle von Rechtsänderungen mit dem Ziel der Übereinstimmung nationalen Rechts mit internationalen Verpflichtungen registriert wurden.

Die diesjährige Internationale Arbeitskonferenz hatte den Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Internationale Entwicklungsfragen, Willy Brandt, zu einer Ansprache über Folgerungen aus dem von der Kommission vorgelegten Bericht »Das Überleben sichern« eingeladen. Brandt arbeitete die Hauptelemente des in dem Bericht enthaltenen Aktionsprogramms heraus: Erhöhter Ressourcentransfer in die ärmsten Länder, Herstellung einer Partnerschaft zwischen erdölfördernden und ölverbrauchenden Ländern, Erhöhung der Nahrungsmittelproduktion in Ländern, die auf Einfuhren angewiesen sind, sowie Reformen des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems. Er betonte vor dem Weltparlament der Arbeit die Notwendigkeit der Einhaltung gerechter Arbeitsbedingungen mit dem Ziel, daß in Entwicklungsländern investierende Firmen nicht nur Wettbewerbsvorteile hinsichtlich Löhnen und Steuern erlangen, sondern auch einen Beitrag zur Entwicklung leisten. DZI

UNCTAD: Arbeiten an Verhaltenskodex über wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken abgeschlossen (31)

I. Versuche internationaler Organisationen, einheitliche Grundsätze und Regeln zum Schutz des internationalen Wettbewerbs aufzustellen, können auf eine lange Geschichte zurückblicken. Von den fehlgeschlagenen Anstrengungen des Völkerbundes über die entsprechenden Vorschriften der Havanna-Charta gediehen die Arbeiten daran (etwa im Wirtschafts- und Sozialrat oder später im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen) nie über das Entwurfsstadium hinaus.

Seit Beginn der siebziger Jahre ist hier ein Wandel eingetreten. Die westlichen Industrieländer haben sich im Rahmen der OECD auf einige Grundlinien des Wettbewerbsrechts einigen können. Seit UNCTAD III wurde deutlich, daß auch die Entwicklungsländer der Vereinbarung von Wettbewerbsregeln besondere Dringlichkeit beimessen. International geltende Regelungen sollten wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken transnational tätiger Unternehmen verbieten, die das Exportpotential bzw. die gerade einsetzenden Exporte der Entwicklungsländer beeinträchtigen könnten.

Konkrete Gestalt nahmen internationale Wettbewerbsregeln an, als seit 1974 für UNCTAD nacheinander drei Expertengruppen tätig wurden. Ihre Aufgabe bestand darin, Geschäftspraktiken von Unternehmen zu beschreiben, die den internationalen Handel, vor allem aber Außenhandel und wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer beeinträchtigen. Daran sollte sich die Formulierung von Regelungen solcher Geschäftspraktiken, die Entwicklung eines Systems für Informationssammlung und -austausch und ein Modellentwurf eines Wettbewerbsgesetzes für Entwicklungsländer anschließen. Auf den Vorarbeiten der Experten, insbesondere dem Entwurf der letzten Expertengruppe, basierten die Erörterungen der UN-Konferenz über wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken, die im November/Dezember 1979 und im April 1980 tagte. Gemäß dem Mandat in Resolution 33/153 der Generalversammlung der Vereinten Nationen war es ihre Aufgabe, Wettbewerbsgrundsätze und -regeln zu erarbeiten und eine Entscheidung zur rechtlichen Verbindlichkeit der Regeln zu treffen.

II. Die Konferenz hat ihre Arbeiten am 22. April in Genf erfolgreich abschließen können. Die von ihr formulierten *Grundsätze und Regeln zur Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken* (The Set of Multilaterally Agreed Equitable Principles and Rules for the Control of Restrictive Business Practices, UN-Doc. TD/RBP/CONF/10 v.2.5.1980) werden in diesem Herbst der 35. Generalversammlung zur Verabschiedung vorgelegt.

Die Ziele, die die beiden besonders in den Verhandlungen engagierten Gruppen, die »Gruppe der 77« und die »B-Gruppe« (entwickelte Marktwirtschaftsländer), mit internationalen Wettbewerbsregeln zu erreichen suchen, sind in Abschnitt A einführend dargestellt. Die Regeln sollen den durch einen freien Welthandel erzielten Effizienzgewinn für die Beteiligten sichern, insbe-